



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen, Entgelten für freiwillige Leistungen sowie Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Tecklenburg vom 15.05.2024

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i GO NRW¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022, den §§ 52 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 2 und Abs. 6 und 26 Abs. 2 Satz 1 BHKG² in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021, sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 KAG³, in der Fassung vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019, in seiner Sitzung am 30.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in dieser Satzung sowie in den Anlagen I – III verallgemeinernd das generische Maskulinum gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich diese Anrede im Zuge der Gleichstellung auf alle Geschlechter bezieht.

Abschnitt I – Allgemeines –

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Tecklenburg unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie ihre Pflichtaufgaben bei Brandgefahren (Brandschutz), Unglücksfällen, solchen öffentlichen Notfällen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistungen) und Großsinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz) nach § 1 BHKG.

¹ Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

² Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz.

³ Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

- (3) Die Feuerwehr nimmt Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz nach den Maßgaben des BHKG wahr.
- (4) Die Feuerwehr kann auf Antrag oder Anordnung freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder einer seiner Vertreter.

Abschnitt II – Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen –

§ 2 Einsatzbegriff, Bestandteile eines Einsatzes

- (1) Als Einsatz im Sinne dieser Satzung gilt das Tätigwerden der Feuerwehr in einem konkreten Fall des abwehrenden Brandschutzes, der Hilfeleistung sowie des Katastrophenschutzes. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräum- und Reinigungszeiten. Übungen sowie Aus- und Fortbildungen definieren keinen Einsatz.
- (2) Eine Überwachung der Brandstelle nach Ende der Löscharbeiten (Brandwache) ist Teil eines Einsatzes. Über die Erforderlichkeit entscheidet die Einsatzleitung.
- (3) Ein Einsatz liegt auch vor, wenn es aus Gründen, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht zu einem tatsächlichen Tätigwerden oder einer tatsächlichen Hilfeleistung kommt.

§ 3 Erhebung von Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr soll Ersatz der entstandenen Kosten verlangt werden:
 - a. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b. von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - c. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - d. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden

ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

- e. von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- f. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- g. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- h. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- i. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

In den Fällen der Nummern 1 und 9 gelten § 17 Abs. 2 bis Abs. 4 OBG⁴ entsprechend.

- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Für die Beauftragung privater Unternehmen oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.

⁴ Ordnungsbehördengesetz.

Abschnitt III – Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr –

§ 4 Freiwillige Leistungen

Für freiwillige Leistungen nach § 1 Abs. 4 und die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 5 werden Entgelte erhoben.

§ 5 Brandsicherheitswachen

Bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine Vielzahl von Menschen gefährdet ist, stellt die Feuerwehr nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügen kann oder nicht genügt. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Besetzung obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Vorausleistung bei freiwilligen Leistungen

Die Leistungen nach § 1 Abs. 4 und § 5 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

Abschnitt IV – Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen –

§ 7 Brandverhütungsschau

- (1) Im Rahmen von Brandverhütungsschauen überprüft die Gemeinde Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen beim baulichen, betrieblichen und anlagentechnischen Brandschutz sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 8 Überprüfungsfristen

- (1) Der zeitliche Abstand, in welchem ein Objekt durch eine Brandverhütungsschau überprüft werden muss (Überprüfungsfrist), richtet sich nach Anlage III dieser Satzung. Soweit die Objekte Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Ordnungen sind, bleiben baurechtliche Vorschriften unberührt.

- (2) Fehlen zu einem Objekt Vorschriften zu Überprüfungsfristen, werden diese von der Gemeinde nach örtlicher Gefahreinschätzung und pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Abschnitt V – Tarifbestimmungen –

§ 9 Gebührenpflichtige Handlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des § 7 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an den Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen,
- c. im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- d. für die von der Brandschutzdienststelle abzugebenden Stellungnahmen an staatlich anerkannte Sachverständige gemäß SV-VO⁵ in Verbindung mit der Tarifstelle 7.5 AVwGebO NRW⁶, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung,
- e. zur Erst- und Wiederholungsinbetriebnahme einer Brandmeldeanlage,
- f. zur jährlichen Prüfung (Revision) der Feuerwehrschränke und deren Inhalt,
- g. für die Abnahme der Löschwasserentnahmestellen,
- h. für die Abnahme von Feuerwehzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges,
- i. für einen Einzeltermin aus besonderem Anlass.

- (2) Das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften bleibt unberührt.

§ 10 Berechnungsgrundlage

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmen sich nach den in der Anlage I festgesetzten Tarifen.
- (2) Der Kostenersatz und die Entgelte werden nach Einsatzminuten berechnet. Maßgeblich sind das Einsatzprotokoll und die Einsatzkurzberichte der jeweiligen Einheiten. Für diese Berechnung gelten freiwillige Leistungen nach § 1 Abs. 4 sowie Brandsicherheitswachen nach § 5 als Einsätze.
- (3) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 – 4 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Die Gebühren nach § 9 werden nach der Dauer der Amtshandlung berechnet. Zur Gebühr gehören auch Fahrkosten sowie Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren gelten die in Anlage II dieser Satzung festgesetzten Tarife.
- (6) Die Anlagen I, II und III sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 11 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. § 5 Abs. 7 KAG NRW gilt entsprechend.

§ 12 Kosten-, Entgelt- und Gebührensschuldner, Gesamtschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 3 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 4 ist bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren nach § 9 ist der Eigentümer oder der Besitzer des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes verpflichtet.
- (4) Sind zur Zahlung nach den Abs. 1 – 3 mehrere Personen verpflichtet, so haften diese als Gesamtschuldner.

⁵ Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung 2018.

⁶ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit, Gebührenfreiheit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 3 Abs. 2, der Entgeltanspruch nach § 4 sowie der Gebührenanspruch nach § 9 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Gebührenfreiheit besteht nach den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 KAG NRW⁷ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Absehen von Kostenersatz, Entgelten oder Gebühren

Von dem Ersatz der Kosten sowie der Erhebung von Entgelten oder Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund von gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist.

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen –

§ 15 Haftungsbeschränkung

Die Gemeinde haftet bei Schäden, die Dritten bei den Einsätzen zugefügt werden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung sowie die Anlagen I, II und III treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Tecklenburg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tecklenburg vom 31.05.2011 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Tecklenburg vom 29.09.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen, Entgelte für freiwillige Leistungen sowie Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Tecklenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, den 15.05.2024

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Streit)

⁷ Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen.

Anlage I

Kostentarif für Kostenersatz und Entgelte

Für die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten auf Grundlage des § 10 gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

Ziffer	Berechnungsobjekt	Satz pro Minute
1.1	Personalkosten	
1101	Feuerwehrdienstleistender der Feuerwehr der Stadt Tecklenburg	0,75 €

1.2	Fahrzeug- und Sachkosten	
1201	Einsatzleitwagen (ELW)	2,40 €
1202	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	1,57 €
1203	Löschfahrzeuge (LF)	2,87 €
1204	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	2,18 €
1205	Logistikfahrzeuge (LF-Log)	0,93 €

Für die nachfolgenden Positionen wird eine Pauschale geltend gemacht:

2	Schutzausrüstung	
2001	CSA-Anzüge (Chemikalienschutzanzug), pro Stück	119,00 €
3	Missbrauch	
3001	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr (z. B. durch eine nicht bestimmungsgemäß ausgelöste Brandmeldeanlage) gem. § 3 Abs. 2	1.054,60 €

Sonderregelungen für Brandsicherheitswachen nach § 4:

In Fällen der Ziffer 1101, beginnt bei Brandsicherheitswachen die Zeiteinheit **30 Minuten** vor Beginn der Veranstaltung und endet **30 Minuten** nach Beendigung der Veranstaltung.

In den Fällen der Ziffern 1201 – 1205 werden für Brandsicherheitswachen 25% des Satzes berechnet. Die Zeiteinheit beginnt 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung und endet 30 Minuten nach Beendigung der Veranstaltung.

Sonderregelungen für Verbrauchsmaterialien:

Verbrauchsmaterialien werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum gültigen Tagespreis berechnet.

Sonderregelungen für Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren:

Die für die Stadt Tecklenburg kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 11 in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

Anlage II - Gebührensätze

Für Erhebung der Gebühren nach § 9 Abs. 1 gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

Ziffer	Berechnungsobjekt	Satz pro angefangene viertel Stunde
1.1	Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals: mittlerer Dienst) sowie Tarifbeschäftigte in den Entgeltgruppen E5 bis E9a	14,75 €
1.2	Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals: gehobener Dienst) sowie Tarifbeschäftigte in den Entgeltgruppen E9b bis E12	17,50 €
1.3	Fahrtkosten je gefahrenem Kilometer	0,35 €

Diese Berechnungen basieren auf folgender Grundlage: Rundlass des Ministeriums des Inneren vom 17.04.2018 – Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren.

Anlage III – Prüfungsfristen

Aufstellung der Objekte und ihrer Prüffristen

Ziffer	Objektart	Maximale Prüffrist (Jahre)
1.1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1100	Krankenhäuser	3
1101	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach Richtlinie über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1102	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen ab 9 Personen	3
1103	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen ab 9 Personen	3
1104	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen ab 20 Personen	3
1105	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1106	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
1.2	Übernachtungsbetriebe	
1200	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
1201	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
1202	Obdachlosenunterkünfte	3
1203	Notunterkünfte	6
1204	Campingplätze nach CWVO	6
1.3	Versammlungsstätten	
1300	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen aber über gemeinsame Rettungswege verfügen	3
1301	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst	3
1302	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
1303	Gasträume und Räume mit Bühnen/Szenenflächen/Filmvorführungen, welche nicht ebenerdig sind, ab 50 Besuchern	3
1304	Gasträume unter 50 Besuchern nach örtlicher Gefahreinschätzung (gebührenfrei)	3
1.4	Hochhausobjekte	
1400	Hochhäuser nach SBauVO	5
1.5	Bildungseinrichtungen	
1500	Schulen nach der SchulBauR	3

1.6 Verkaufsstätten

1600	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
1601	Verkaufsstätten mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche	3

1.7 Verwaltungsobjekte

1700	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche	6
------	---	---

1.8 Ausstellungsobjekte

1800	Museen	5
1801	Messegebäude	6

1.9 Garagen

1900	Großgaragen nach SBauVO, auch unterirdische	5
1901	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen mit Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm	5

2.1 Gewerbeobjekte

2100	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von oder mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	6
2101	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von oder mit überwiegend brennbaren Stoffen, nicht ebenerdig oder mit Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm	6
2102	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche	6
2103	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche, nicht ebenerdig	6
2104	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche	6
2105	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe mit mehr als 800 qm Lagerfläche, nicht ebenerdig	6
2106	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche	6
2107	Hochregallager	5
2108	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	5
2109	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B und III B nach FwDV 500	5
2110	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C und III C nach FwDV 500	5

2.2 Sonderobjekte

2201	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
2202	Kirchen und Gebetsstätten nach örtlicher Gefahreinschätzung	5
2203	Flughäfen	6
2204	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen nach örtlicher Gefahreinschätzung	3
2205	Unterirdische Verkehrsanlagen	6

2206	Hotel- und Gaststättenschiffe	3
2207	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm mit Verbindung zu Wohngebäuden	6
2208	Kraftwerke und Umspannwerke	5
2209	Müllverbrennungsanlagen	5
2210	Störfallbetriebe nach 12. BImSchV	5
2211	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte nach örtlicher Gefahreinschätzung	6
2212	Sonstige kritische Infrastrukturen nach örtlicher Gefahreinschätzung	3
2213	Sonstige Objekte, bei denen aufgrund der örtlichen Gefahreinschätzung eine Brandverhütungsschau durchgeführt wird	6